

# Satzung des Sportvereins Weissensee e.V.

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen Sportverein Weissensee e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Füssen/Weissensee und ist im Vereinsregister Des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen-Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV)  
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV e.V.vermittelt.

## § 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Sports
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 3 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- 1) Die Mitarbeit in Vereinsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr.. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle Ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Weissenseer Sportvereins e.V. kann jede natürliche Person werden
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

#### § 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besonders und herausragend um den Verein verdient gemacht haben, mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

#### § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - In erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
  - grob und wiederholt gegen die Satzung oder Vereinsordnungen verstoßen hat
  - grob unsportlich gehandelt hat
  - unehrenhafte Handlungen begangen hat oder
  - seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens 14 Tagen nicht nachgekommen ist.
- 4) Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet von Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann In geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen
- 5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- 6) Im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Mit dem Ausscheiden ist überlassenes Vereinseigentum zurückzugeben.

#### § 7 BEITRÄGE

- 1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag wird am Ende des 1. Quartals des laufenden Haushaltsjahres fällig.
- 2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

## § 9 DER VORSTAND

Bestehend aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r

## § 10 DER VEREINSAUSSCHUSS

Bestehend aus

- Den Mitgliedern des Vorstandes (§9)
- Kassier/in
- Schriftführer/in
- den Abteilungsleiter/innen
- den Beisitzern

## § 11 VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. 1 bleibt unberührt. Einzelheiten über die finanziellen Kompetenzen der Vorstände und des Vereinsausschusses regelt die Geschäftsordnung, die nur der Vereinsausschuss beschließen und ändern kann.
- 3) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er/sie beruft den Vereinsausschuss ein. Mindestens drei Vereinsausschussmitglieder können eine Vereinsausschusssitzung beantragen.  
Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.  
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz und die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe von Ort und der Zeit einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

- 4) Kassier/in  
Er/Sie verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.  
Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke mit der Zustimmung des Vorstandes bzw. Vereinsausschusses leisten.
- 5) Schriftführer/in  
Ihr/Ihm obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle über diese Versammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer/in und dem die Vereinsausschusssitzungen oder Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder. Die weiteren Beisitzer werden von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und in den Ausschuss für dieselbe Zeitdauer bestellt.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann/frau zu benennen.

## § 12 REVISOREN

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer/in) zu wählen, Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Bund- und Kassenführung zu prüfen, wobei Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

## § 13 AUSSCHÜSSE

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse nach Bedarf für besondere Aufgaben einzusetzen.

Die Festsetzung des Aufgabebereiches, die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

## § 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
- 2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs.1 entsprechend.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren
- 2) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsschusses und der Revisoren
- 3) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren  
Nach § 10 Abs. 6 der Satzung
- 4) Satzungsänderungen
- 5) Wünsche und Anträge
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung
- 7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von einem Wert über 20.000,00 Euro.

## § 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung für der/die 1. oder 2. Vorsitzende  
Im Innenverhältnis hat der/die 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Die Bestimmungen der Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel Der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- 4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden mit der Gewählte mindestens die Hälfte der Abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so Ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- 5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- 6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Wahl bzw. Abstimmung.

## § 17 SATZUNSÄNDERUNGEN

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 3) Eine Änderung des §2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftliche zu erfolgen hat.
- 4) § 16 Abs. 3 der Satzung trifft zu, wenn eine Änderung des §2 der Satzung durch Gesetzesänderungen notwendig wird, um den Verein der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Für eine Änderung des Vereinszweckes gilt der Absatz 3 uneingeschränkt.

## § 18 ABTEILUNGEN

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein
- 2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden

## § 19 HAFTUNG

- 1) Mitglieder von Vereinsorganen, besondere Vertreter/innen oder Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen Des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Nichtmitglieder durch Teilnahme am Übungsbetrieb Erleiden

## § 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 13 Abs. 3
- 2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der/die 1. Vorsitzende und Der/die 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach §§47ff BGB richten.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

- 5) Das nach der Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Gemeinde mit der Auflage zu, dieses für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, und zwar für die Gründung eines eingetragenen Vereins zu verwenden, dessen Satzung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und der sich ausschließlich Die Förderung des Turn- und Sportwesens zur Aufgabe gemacht hat. Andernfalls fällt das Vereinsvermögen dem Bayer. Landessportverband zu, mit der Maßgabe, es wieder im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 21 WIRKSAMKEIT

Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.07.2021 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der im Vereinsregister eingetragenen Fassung.

Weissensee, 29.07.2021

Frauke Stippler

Petra Vogel

---

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r